

Satzung

Kleingartenkolonie Krugpfuhl e.V.

Schillingweg 84/65

13127 Berlin

2021



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz**
- § 2 Zweck und Ziele**
- § 3 Mitgliedschaft**
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 6 Beiträge und Umlagen**
- § 7 Organe des Vereins**
- § 8 Mitgliederversammlung**
- § 9 Vorstand**
- § 10 Erweiterter Vorstand**
- § 11 Geschäftsjahr**
- § 12 Kassen und Rechnungswesen**
- § 13 Auflösung des Vereins**
- § 14 Haftung**
- § 15 Schlussbestimmung**

Satzung

Des Vereins

„Kleingartenkolonie Krugpfuhl e.V.“

Entwurf 2021

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein, der im August 1928 gegründeten Kleingartenanlage führt den Namen „Kleingartenkolonie Krugpfuhl e.V.“
Der Sitz befindet sich in 13127 Berlin, Schillingweg 84/65.
Am 19.07.1996 wurde dieser unter dem Aktenzeichen 16654 Nz in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.
- (2) Der Verein gehört dem Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. an.
- (3) Der Gerichtsstand ist das Amtsgericht Pankow.

§ 2

Zweck und Ziele

- (1) Ziel und Zweck des Kleingartenvereins ist, das Kleingartenwesen entsprechend dem Bundeskleingartengesetz und im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung zu fördern.
- (2) Der Verein arbeitet entsprechend des Bundeskleingartengesetzes, gemäß der §§ 2; 2.1 und 2.2 und im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung gemeinnützig. Ebenso setzt er die vom Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. gestellten Anforderungen zur Anerkennung als gemeinnütziger Kleingartenverein und zur Förderung des Kleingartenwesens durch.
- (3) Schwerpunkte sind:
 - (a) Durchsetzung der kleingärtnerischen Tätigkeit entsprechend des Bundeskleingartengesetzes.
 - (b) Einhaltung sowie Erhaltung des Umweltschutzes.
 - (c) Individuelle fachliche Beratung der Mitglieder bei Gartenbegehungen.
 - (d) Durchführung von Vorträgen und Schulungen über den maßgerechten Einsatz von Düngemittel bzw. der Einsatz oder Verzicht von Pflanzenschutzmittel. Höchste Priorität hat der Erhalt der Umwelt und Artenvielfalt des Landschaftsschutzes.
 - (e) Durchführung von Kinder- und Mitgliederveranstaltungen zur Förderung des Gemeinschaftsleben, zur Naturverbundenheit und Bewahrung der Traditionen des Kleingartenwesens.
- (4) Der Kleingartenverein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Finanzmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (5) Der Kleingartenverein ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell unabhängig.
- (6) Die Kleingartenkolonie ist eine öffentliche – rechtliche Kleingartenanlage und ist im Rahmen der allgemeinen Ordnung und Sicherheit zu Erholungszwecken für alle Besucher offen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann jede Person erwerben, wenn sie volljährig ist. Sie sollte ihren Hauptwohnsitz in Berlin oder im Umfeld haben. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Es wird angestrebt, dass alle Unterpächter und Dauerbewohner der Kleingartenkolonie „Krugpfuhl“ Vereinsmitglieder sind.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern geschieht durch schriftliche Antragstellung beim Vorstand des Vereins. Mit der Antragstellung erkennt das künftige Mitglied die Satzung des Vereins an. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, die Ablehnung des Antrages muss nicht begründet werden.
- (3) Wurde über die Mitgliedschaft positiv entschieden, wird sie mit den Zahlungen der Aufnahmegebühr sowie des Mitgliedsbeitrages wirksam.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben ein Mitspracherecht in allen Belangen des Vereins. Sie können ihre Ideen und Hinweise jederzeit in das Vereinsleben einbringen. Sie haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen sowie die Gemeinschaftseinrichtungen zu nutzen. Die Mitglieder besitzen das aktive und passive Wahlrecht.
- (2) Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.
- (3) Die Mitglieder haben die Pflicht, sich für die Belange des Vereins einzusetzen. Die Satzung und Beschlüsse sind einzuhalten sowie das Vereinseigentum zu schützen. Ihre Parzellen sind im Sinne der Bundeskleingartengesetze und des Umweltschutzes zu nutzen und die Regeln des Zusammenlebens in der Kleingartenkolonie zu achten.
Die finanziellen Verpflichtungen sind termingerecht zu erfüllen.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, Emailadressen und ggf. Bankverbindung bei vereinbartem Bankeinzug dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitgliedes, Streichung von der Mitgliederliste bzw. Auflösung des Vereins. Sie endet automatisch mit der Kündigung des Unterpachtvertrages der Parzelle in der Kleingartenkolonie und wird dann bei körperlicher Übergabe der Parzelle an den Zwischenpächter, Nachpächter oder Verein durch den Vereinsvorstand erklärt. Über eine eventuelle Fortsetzung der Mitgliedschaft entscheidet in diesem Fall auf Antrag der Vorstand.
- (2) Der Austritt nach dem Willen des Mitgliedes muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist an keine Frist gebunden und endet mit dem Geschäftsjahr.

- (3) Die Mitgliedschaft kann auch mittels Ausschluss durch die Mitgliederversammlung beendet werden.

Der Ausschluss ist zulässig, wenn:

- a. das Mitglied gegen die Satzung des Vereins verstoßen hat
- b. das Mitglied trotz Abmahnung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- c. den Mitgliedern des Vereins grobe Verstöße eines Mitglieds nicht weiter zugemutet werden kann.
- d. dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt wurden.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied anzuhören. Es bedarf einer einfachen Mehrheit des Vorstandes. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben bekannt zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über den Ausschluss schriftlich Einspruch beim Vorstand erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

- (4) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das bisherige Mitglied sämtliche Rechte und Ansprüche gegenüber dem Verein. Die Rückerstattung geleisteter Zahlungen ist ausgeschlossen.

§ 6

Beiträge und Umlagen

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen jährlichen Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung entschieden und gilt, bis ein neuer Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgt. Die Modalitäten regelt eine Beitragsordnung.
- (2) Als Pflichtbeitrag gelten auch die von den Vereinsmitgliedern zu leistenden gemeinnützigen Arbeitsstunden bzw. bei Nichtleistung deren zu leistendes Ersatzentgelt. Die Anzahl der Stunden und die Höhe einer finanziellen Ersatzleistung werden in der Beitragsordnung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) Zur Deckung außerplanmäßigen Finanzbedarfes über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinaus, kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen beschließen. Die Umlagen können jährlich bis zum sechsfachen eines jährlichen Vereinsmitgliedsbeitrages betragen und sind zweckbestimmt auszuweisen. Diese Umlageanteile gelten gleichfalls als Pflichtbeitrag. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können aus dem Vermögen des Vereins Rücklagen gebildet werden, wobei Höhe und Zweckbestimmung festzulegen sind. Näheres regelt eine Um- und Rücklagenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden muss.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Mitgliedern auf deren Antrag hin rückständige und/oder künftige Beiträge, sowie infolge eines Beitragsrückstandes entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren, sowie Verzugszinsen aus sozialen Gründen ganz oder teilweise zu erlassen.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand nach § 26 BGB
- c) der erweiterte Vorstand

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einladung ist den Mitgliedern vier Wochen vor Beginn der Versammlung mit der Tagesordnung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die durch das Mitglied zuletzt mitgeteilte Anschrift (alternativ auch Emailadresse) gesandt wurde.
- (4) Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzversammlung durchgeführt. In geeigneten Fällen ist auch die Durchführung in Form einer Online-Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) möglich. Dabei ist eine gleichzeitige Stimmabgabe der Teilnehmer nicht erforderlich. Unter gegebenen Umständen sind auch Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren möglich.
- (5) Mit der Einladung zu einer Onlineversammlung werden die Mitglieder über die vorläufige Tagesordnung unterrichtet. Sie können anschließend innerhalb von zwei Wochen schriftlich oder per Email spätestens an den Vorsitzenden die Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte beantragen. Der Vorsitzende bestimmt nach Ablauf dieser Frist die endgültige Tagesordnung und macht diese bekannt.
- (6) Die Mitglieder erhalten einmalige und nur zur Teilnahme an der Onlineversammlung vergebene Zugangsdaten per Email spätestens drei Stunden vor Beginn der Versammlung. Mitglieder, die keine Emailadresse haben, erhalten die Zugangsdaten durch einen spätestens zwei Tage vor der Versammlung aufgegebenen Brief. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten keinem Dritten zugänglich zu machen und streng unter Verschluss zu halten.
- (7) Soweit sich wegen der Besonderheiten einer Online-Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Online-Versammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über Mitgliederversammlungen entsprechend.
- (8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand einberufen, wenn zwingende Gründe es erforderlich machen. Mitglieder können die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei einer 1/4 Mehrheit unter schriftlicher Angabe von Gründen, beim Vorstand beantragen.

- (9) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse werden offen und mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Eine Übertragung des Stimmrechtes auf Dritte oder Bevollmächtigung anderer Vereinsmitglieder sind nicht zulässig.
- (10) Beschlüsse zur Satzungsänderung sowie Ausschluss von Mitgliedern gemäß §5 (3) der Satzung, werden mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (11) Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich von einem aussenvertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zu leiten. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung beschließen, ein anderes Vereinsmitglied mit der Leitung zu beauftragen.
- (12) Aufgaben der Mitgliederversammlung:
- (a) Entgegennahme und Bestätigung des Berichts des Vorstandes, des Finanzberichts, Bericht der Kassenprüfer, sowie die Entlastung des Vorstandes.
 - (b) Entlastung und Wahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Delegierten zum Bezirksverbandstag.
 - (c) Beschlussfassung über:
 1. die Beitragsordnung
 2. die Um- und Rücklagenordnung
 3. die Finanzordnung
 4. den Haushaltsplan
 5. Höhe über Mitgliedsbeiträge
 6. Höhe der Aufnahmegebühr für Neumitglieder
 7. Anzahl von zu leistenden Arbeitsstunden / Gegenwert bei Nichtleistung
 8. Höhe von Umlagen
 9. Ernennung von Ehrenmitgliedern; Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 10. Satzungsbeschlussfassungen
 11. Sonstige Anträge von Mitgliedern
- (13) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Es muss den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen zugänglich sein.
- (14) Die Protokollierung der Beschlüsse einer Online-Versammlung erfolgt in Form von Computer-Logfiles der Online-Versammlung, die in Papierform vom Vorsitzenden des Vereins zu unterschreiben sind. Zusätzlich zur Protokollierung der Logfiles ist über die Versammlung ein Ergebnisprotokoll zu fertigen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (15) Vorstandssitzungen und Sitzungen des erweiterten Vorstandes, sowie deren Beschlussfassungen können ebenfalls als Onlineversammlung durchgeführt werden. Die Vorschriften über die Durchführung der Mitgliederversammlung als Onlineversammlung gelten entsprechend.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand führt den Verein. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, den Verein gerichtlich wie außergerichtlich einzeln zu vertreten.
- (3) Der Vorstand kann eine Datenschutzordnung für den Verein beschließen, des Weiteren die Beitragsordnung, Um- und Rücklagenordnung und die Finanzordnung.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zum Amtsantritt eines neuen Vorstandes im Amt.
- (5) Endet die Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes vorzeitig, so bestellt der Vorstand aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger. Dessen Amtszeit endet mit Ablauf der ursprünglichen Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- (6) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Das Vorstandsamt endet automatisch mit Ende der Vereinsmitgliedschaft.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes können für ihre Vorstandstätigkeit eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG erhalten. Über die konkrete Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung hierfür im Haushaltsplan bereitgestellten Budgets.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes sowie aus den gebildeten Arbeitsgruppen.
- (2) Die Arbeitsgruppen umfassen:
 - (1) Kassierer
 - (2) Obleute für Gartenfachberatung
 - (3) Obleute für Kulturarbeit
 - (4) Obmann für Bau- und Reparatur
 - (5) Obleute für Gemeinschaftsarbeit
 - (6) Obmann für Geräteausleih
 - (7) Obmann Hausmeister / Vermietung Vereinshaus an Mitglieder
 - (8) Obmann Webmaster

Über die Besetzung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand.

- (3) Der erweiterte Vorstand wird je nach Erfordernis über Rechenschaftslegung, Erfüllung und Festlegung ihrer Aufgaben durch den Vorstand einberufen.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedern des erweiterten Vorstandes Vergütungen im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG für Leistungen zur Förderung der gemeinnützigen Zwecke des Vereins im Rahmen der Finanzmittel des Vereines gewähren. Über die konkrete Höhe entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Mitgliederversammlung hierfür im Haushaltsplan bereit gestellten Budgets.

§ 11

Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12

Kassen und Rechnungswesen

- (1) Die Führung der Vereinskasse und das Rechnungswesen erfolgt durch den Schatzmeister in Zusammenarbeit mit dem Kassierer mit der erforderlichen Sorgfalt und Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Weiteres regelt die Finanzordnung.
- (2) Die Prüfung der Kasse, des Rechnungswesens des Vereins obliegt den Kassenprüfern.
- (3) Die Kassenprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- (4) Es werden drei Kassenprüfer zeitgleich mit der Vorstandswahl gewählt, die aus ihrer Mitte den Vorstandssprecher bestimmen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (5) Die Kassenprüfung umfasst den Kassenbestand, die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung, die Einhaltung der Haushaltspläne und Satzung- und Gesetzesvorgaben, sowie die Umsetzung der von Vereinsorganen gefassten Beschlüsse. Insbesondere obliegt den Kassenprüfern die Prüfung:
 - der Kassen
 - des Kontostandes des Vereinskontos
 - der Einhaltung des Haushaltsplanes nach Höhe und Inhalt der einzelnen Ansätze
 - der Richtigkeit und Vollständigkeit der Belege
 - der Buchungen auf Ordnungsmäßigkeit

- der Übersichtlichkeit der Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, der Gewinn und Verlustrechnung, der Bilanz und des Inventars
- der Höhe und Verwendung der Um- und Rücklagen

(6) Die Kassenprüfer können ohne Ankündigung Kassen und Rechnungswesen des Vereins überprüfen. Sie sind berechtigt, jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen des Vereins zu nehmen. Der Vorstand gibt den Kassenprüfern umfassend Auskunft über alle finanziellen Angelegenheiten und legt ihm die erforderlichen Unterlagen vor.

Die Ergebnisse sind in einem Prüfbericht schriftlich zu erfassen. Der muss das Ergebnis Ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung oder Nichtentlastung des Vorstandes enthalten. Der Prüfbericht ist dem Vorstand zur Kenntnis zu geben und der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann nur durch Beschluss einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, auf der mindestens 75% der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sein müssen.
Für den Auflösungsbeschluss ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Auflösungsbeschluss muss die namentliche Bestimmung des Liquidators (bisheriger Vorsitzender oder ein anderes bisheriges Vorstandsmitglied mit Berechtigung zur Außenvertretung), sowie eines Vereinsmitgliedes ohne bisherige Vorstandsfunktion enthalten.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. Dieser hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens einzusetzen.
- (3) Das Protokoll über die Auflösung ist mit dem Schriftgut und den Kassenbüchern zur Aufbewahrung an den Bezirksverband der Gartenfreunde Pankow e.V. zu übergeben. Die Auflösung ist dem Finanzamt anzuzeigen.

§ 14 Haftung

- (1) Der Kleingartenverein „KGK Krugpfuhl e.V.“ haftet Dritten gegenüber nur bei außerordentlichem Fehlverhalten mit seinem Vereinsvermögen.
- (2) Der Vorstand haftet dem Verein für einen bei der Wahrnehmung der Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz.
- (3) Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Angelegenheiten des Kleingartenvereins „KGK Krugpfuhl e.V. ist ausgeschlossen.

§ 15 Schlussbestimmung

- (1) Die Neufassung der Satzung der „Kleingartenkolonie Krugpfuhl e.V.“ wurde im Umlaufverfahren zur Beschlussabstimmung im Jahr 2021 beschlossen.
- (2) Sie tritt mit ihrer Registrierung beim Amtsgericht Charlottenburg rechtskräftig in Kraft.
- (3) Die Satzung der „Kleingartenkolonie Krugpfuhl e.V. vom 26.04.2015 wird außer Kraft gesetzt.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, bei Beanstandungen des Registergerichts und des Finanzamtes für Körperschaften I, Ergänzungen oder Änderungen der Satzung zum Zwecke der Eintragung in das Vereinsregister selbst zu beschließen. Die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.
- (5) Die verwendeten Personen und Funktionsbezeichnungen gelten geschlechtsneutral.

Berlin – Pankow, den 04.09.2021

Beschlossen am: 04.09.2021

Die Eintragung der vorstehenden Satzung erfolgte beim Amtsgericht – Charlottenburg am 16.03.2022 unter dem Aktenzeichen VR 16654 B Nummer 8.

Nachfolgende Information ist nicht Bestandteil des Vereinsstatutes:

Am 01.12.2008 erfolgte unter dem Aktenzeichen VR 16654 B Nummer 4 der Registereintrag beim Amtsgericht Charlottenburg.